

Satzung für den Jugendbeirat in der Stadt Starnberg (Jugendbeiratssatzung) vom 23.02.2022

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendbeirat ist eine überparteiliche Institution. Er vertritt und handelt im Interesse der Jugend der Stadt Starnberg und vermittelt zwischen Stadtverwaltung, Stadtrat und der Jugend.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Jugendbeirat und die Zugehörigkeit zum Stadtrat schließen sich gegenseitig aus.
- (3) Der Jugendbeirat befasst sich mit jugendrelevanten Themen. Er kann zu Vorschlägen, Wünschen und Interessen von jungen Menschen Anträge an den Stadtrat stellen. Bei Anträgen haben die Mitglieder des Jugendbeirats das Rederecht.
- (4) Der Jugendbeirat wird zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen geladen und über alle öffentlich zu behandelnden Punkte, die die Jugend betreffen, informiert.
- (5) Der Jugendbeirat erhält zur Unterstützung und zur freien Verwaltung seiner Arbeit, sowie zur Förderung jugendrelevanter Themen und Anliegen im Stadtgebiet ein Budget. Der Stadtrat legt die Höhe des Budgets fest. Für besondere Projekte kann der Jugendbeirat eine Aufstockung des Budgets im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr beantragen (Sockelbetrag: 1000,- €).
- (6) Der Jugendbeirat kann sich selbst und zur Planung und Strukturierung seiner Aufgaben und Ziele eine Geschäftsordnung geben, die der Stadtrat bestätigt.
- (7) Der Jugendbeirat kann dem Stadtrat einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten erstatten.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendbeirats

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens vier bis höchstens zehn Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die persönliche Amtszeit eines Jugendbeiratsmitgliedes endet durch Ablauf der zweijährigen Amtszeit automatisch. Die Mitglieder des Jugendbeirats erhalten auf Wunsch eine schriftliche Bestätigung ihres Ehrenamts.
- (3) Mitglieder des Jugendbeirats können Jugendliche im Alter vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden. Die Jugendlichen müssen entweder ihren Hauptwohnsitz in Starnberg haben, eine ortsansässige Schule besuchen oder ihren Arbeitsplatz bzw. ihre Lehrstelle vor Ort haben. Hierfür müssen die Kandidaten auf Wunsch der von der Kommune bestellten Vertretung einen Nachweis erbringen.
- (4) Der Beirat ist mit mindestens vier Mitgliedern (z.B. wegen Ausscheiden) bis zur nächsten Neuwahl geschäftsfähig. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen freiwillig und in schriftlicher Form zurücktreten.
- (5) Der Jugendbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein/e Vorsitzende/r,

- b. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- c. ein/e Zuständige/r für die Kasse (Kassenwart),
- d. ein bis sieben direkt gewählte Jugendbeiratsmitglieder.

§ 3 Jugendbeiratswahl

- (1) Das aktive Wahlrecht haben Jugendliche der Stadt Starnberg im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht haben Jugendliche im Alter vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.
- (2) Der Jugendreferent der Stadt hat das Amt des Wahlvorstands inne. Seine Aufgabe ist es, die Wahl unverzüglich einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zur Unterstützung kann er Wahlhelfer heranziehen.
- (3) Auf die Wahl muss rechtzeitig und in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der neue Wahltermin wird sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit gemeinsam mit den Mitarbeitern des Jugendtreffs und dem Jugendreferenten der Stadt festgelegt.
- (4) Um die Vorbereitung, Durchführung und öffentliche Bekanntgabe der Wahl kümmert sich der Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendtreff Nepomuk und des Jugendreferenten der Stadt.
- (5) Gewählt wird grundsätzlich alle zwei Jahre in freier und geheimer Wahl. Es besteht die Möglichkeit über das Wahllokal vor Ort im Jugendtreff Nepomuk oder andere, z.B. digitale Programme, die Wahl für alle Jugendlichen aus Starnberg zugänglich zu machen, um die aufgestellten Kandidaten und Kandidatinnen zu wählen.
- (6) Wahlvorschläge können bis sechs Wochen vor Wahltermin beim Jugendtreff Nepomuk eingereicht werden. Der Jugendtreff Nepomuk kann die Frist auf bis zu zwei Wochen vor dem Wahltermin verkürzen. Auf eine geschlechtsparitätische Verteilung der Wahlvorschläge soll hingewirkt werden. Bei Unterschreiten der Zahl von vier Bewerbungen, gibt es für die entsprechende Amtszeit keinen Jugendbeirat.
- (7) Wahlvorschläge müssen mit dem Namen und den Kontaktdaten der Kandidaten und Kandidatinnen zum Zwecke der Kommunikation in schriftlicher Form abgegeben werden.
- (8) Alle Wahlberechtigten dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen wählen, wie der Jugendbeirat Sitze hat. Es darf nicht gehäufelt werden.
- (9) Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Auszählung der Stimmzettel findet sofort nach Beendigung der Wahlhandlung im Jugendtreff Nepomuk statt und ist öffentlich. Das Ergebnis wird vor Ort öffentlich bekanntgegeben.
- (11) Nicht gewählte Kandidaten und Kandidatinnen werden auf eine Nachrückerliste aufgenommen.
- (12) Die erste Sitzung findet direkt im Anschluss an die Wahlauszählung statt. Als Vertretung der Stadt Starnberg nimmt der erste Bürgermeister, eine Vertretung und/oder der Jugendreferent der Stadt, sowie die Mitarbeiter des Jugendtreffs, teil.
- (13) Der Stadtrat bestätigt den Wahlausgang in einer der beiden darauffolgenden Sitzungen und bestätigt damit den offiziellen Beginn der Amtszeit des neuen Jugendbeirats. Die Amtszeit beginnt

am 1. des auf die Sitzung folgenden Monats und endet mit Ablauf von zwei Jahren.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Jugendbeirat wählt in seiner ersten Sitzung eine vorsitzende, sowie eine stellvertretende Person und den Kassenwart mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Jugendbeirat kommt mindestens viermal im Jahr und zusätzlich auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen. Der Termin für die jeweils nächste Jugendbeiratssitzung wird immer in der laufenden Sitzung festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendbeirates bereitet die Sitzungen des Jugendbeirats vor, lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einladung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der Sitzung (per Mail).
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher bei dem Vorsitzenden des Jugendbeirates einzureichen. Auf Antrag eines Jugendbeiratsmitgliedes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
- (5) Für die Jugendbeiratsmitglieder besteht Anwesenheitspflicht. Wer nicht teilnehmen kann, muss sich rechtzeitig vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden entschuldigen. In Beratungs- und Unterstützungsfunktion nimmt ein Mitarbeiter des Jugendtreffs Nepomuk und/oder der Jugendreferent der Stadt an den Sitzungen teil.
- (6) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Aufgrund des Vorschlages eines Jugendbeiratsmitgliedes oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat mit einfacher Mehrheit Rederecht an die Besucher erteilen.
- (7) Nach Bedarf können Sachverständige, z.B. Mitglieder der Stadtverwaltung, Mitglieder des Stadtrates oder Experten, zur Beratung hinzugezogen werden.
- (8) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird jedem Jugendbeiratsmitglied mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt. Das Protokoll wird rotierend von den Jugendbeiratsmitgliedern geschrieben. Das Protokoll wird auch an den Jugendtreff Nepomuk und den Jugendreferenten der Stadt geschickt.
- (9) Der Jugendbeirat legt sich Leitlinien fest, die als Basis für die Arbeit des Gremiums dienen. Auch die Satzung des Jugendbeirats kann gemeinsam neu verhandelt und dem Stadtrat zur Beschlussvorlage vorgelegt werden.
- (10) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-€ für die notwendige Teilnahme an einer Sitzung des Jugendbeirats, höchstens jedoch 60,- € pro Monat. Die Tagesordnung ist mit einer unterschriebenen Anwesenheitsliste zu bestätigen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 16.04.2012 außer Kraft.

Starnberg, 23.02.2022
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister